

FABRIK
VON
VAL - DES - BOIS

ORDNUNGEN
UND
VERSCHIEDENE STATUTEN



REIMS
GENOSSENSCHAFTSDRUCKEREI
24, rue Pluche, 24

1909

DIESE AUSGABE

Dies ist eine deutsche Übersetzung des französischen Originaltextes, angefertigt 2026 für die Website leonharmel.com. Sie folgt dem Original Satz für Satz, ohne Kürzungen oder Zusätze.

Der Text wird vollständig wiedergegeben, übersetzt nach der Ausgabe von 1909. Er wurde im Geist des Originals neu gesetzt: Titelseiten und Überschriften folgen dem Satzbild des Buches; die Abbildung wurde aus dem digitalisierten Dokument ausgeschnitten und restauriert.

Das Inhaltsverzeichnis verweist auf die Seiten dieser Ausgabe; jeder Eintrag ist ein Link.

Die nummerierten Anmerkungen sind die des Originalwerks; sie sind hier vom Anfang bis zum Ende fortlaufend nummeriert.

Léon Harmel, le Bon Père du Val-des-Bois

leonharmel.com

Übersetzt nach der Transkription eines digitalisierten Exemplars.

Originaldokument: Privatsammlung.

Fassung vom 6. Oktober 2026.

Notiz über Val-des-Bois

Das Haus Harmel Frères wurde 1797 gegründet. Seine ersten Betriebe hatte es in den Ardennen.

Im Jahr 1840 ließ es sich in Val-des-Bois nieder.

Die Fabrik liegt im Tal der Suippe, einem bedeutenden Industriezentrum, in dem eine große Zahl von Spinnereien und Webereien beieinanderliegt¹.

Die Arbeiterbevölkerung umfasst etwa 300 Familien, also 1.200 Personen, von denen die Hälfte in der Fabrik beschäftigt ist.

Die soziale Organisation von Val-des-Bois ist nicht die Frucht eines vorgefassten Plans. Sie ist das Ergebnis der Erfahrung und der schrittweisen Entwicklung der Vereinigungen, die gegründet wurden, um die Initiative der Arbeiter zu wecken. Wir haben die Anwendung der demokratischen Lehre verfolgt: *das Wohl des Arbeiters durch den Arbeiter und mit ihm, niemals ohne ihn, erst recht niemals gegen seinen Willen.*

Diese Methode dauert länger und verlangt mehr Geduld, bringt aber ernsthaftere Ergebnisse.

Schon 1861 begannen wir mit den Grundvereinigungen, die die Mitglieder der Familie nach Gruppen zusammenführten: Kinder, junge Männer und junge Mädchen, Väter und Mütter. Der christliche Geist, der diese Gruppen beseelte, machte sie bald zu Schulen der Hingabe.

Die Kapelle, in den Höfen der Fabrik erbaut (zuerst klein, dann nach und nach vergrößert), war der fruchtbare Mittelpunkt eines

1. Die ebenerdigen Gebäude bedecken zweieinhalb Hektar.

Die Jahresproduktion beträgt 1.700.000 Kilo Wollgarn, einfach oder gezwirnt, Kammgarn, Streichgarn oder Effektgarn, und 700.000 Kilo gefärbte Ware.

Der Umsatz schwankt zwischen 5 und 6 Millionen im Jahr, ein großer Teil davon im Ausland.

großherzigen Apostolats, das oft bis zum Opfer ging.

Sie hat aus der Bevölkerung von Val-des-Bois eine wahre Familie gemacht, in der sich die gegenseitige Liebe in rührenden Beispielen von Selbstlosigkeit zeigt.

Die soziale Lehre von Val-des-Bois geht aus dem Evangelium hervor; sie wurde mit Zurückhaltung und in vollster religiöser und politischer Freiheit angewandt.

Schon 1867 bildete die Gesamtheit der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen „Die christliche Korporation von Val-des-Bois“.

Aus der sozialen und beruflichen Bildung der Arbeiter ging 1883 „Der Fabrikrat“ hervor, der den Arbeitenden eine wirkliche Beteiligung an der Leitung der Fabrik geben sollte.

Schließlich wurde 1903 das gemischte Syndikat durch die „Arbeitergewerkschaft“ ersetzt, die in den Besitz des Gewerkschaftshauses gesetzt wurde².

Unsere Erfahrung hat uns in der sozialen Überzeugung bestärkt: Je aufrichtiger und selbstloser man die Würde des Arbeiters hochhält, je besser man dem Begriff der Pflicht den des unveräußerlichen Rechts gegenüberzustellen weiß, desto mehr gewinnt man sein Vertrauen, und, das darf man sagen, desto mehr verdient man es.

Die Beteiligung an der Leitung entwickelt das Verantwortungsgefühl und den Sinn für die Wirklichkeit der Industrie; daraus ist ein Geist der Eintracht und des Friedens entstanden, der täglich durch die gegenseitige Zuneigung gestärkt wird.

2. Das Gewerkschaftshaus umfasst einen Versammlungssaal mit Theater, in dem 800 Zuschauer Sitzplätze finden, einen geräumigen Gewerkschaftssaal und einen Ratssaal.

FABRIK VON VAL-DES-BOIS

ORDNUNGEN & VERSCHIEDENE STATUTEN



INHALT:

- I. — Allgemeine Ordnung der Werkstätten.**
- II. — Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen.**
- III. — Statuten der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit.**
- IV. — Statuten der Arbeitergewerkschaft.**



ALLGEMEINE ORDNUNG
DER
Werkstätten der Herren HARMEL Frères
In VAL-DES-BOIS (Marne)

Fabrik von Val-des-Bois

Allgemeine Ordnung der Werkstätten der Herren Harmel Frères in Val-des-Bois (Marne)

Die Disziplin ist im Interesse aller notwendig; sie ist die Grundlage jeder Organisation. Wird sie freiwillig angenommen, so ist sie mild und fruchtbar.

In diesem Geist wurde die vorliegende Ordnung, die von den Herren Harmel Frères einerseits und dem Fabrikrat als Vertreter der Arbeitergewerkschaft andererseits ausgearbeitet und beraten wurde, im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien aufgestellt, die sich gegenseitig verpflichten, sie zu achten und für ihre Durchführung zu sorgen.

Artikel 1. — Eintritt und Austritt des Arbeiters.

Während der ersten acht Arbeitstage des Arbeiters in der Fabrik sind er und die Unternehmer durch keinerlei gegenseitige Verpflichtung gebunden. Nach Ablauf dieser Frist sind beide an eine Kündigungsfrist von einer Woche für die Stück- oder Stundenarbeiter und von einem vollen Monat für die Angestellten gebunden. Dem Betroffenen wird darüber eine schriftliche Bestätigung ausgehändigt. Keine Kündigung ist gültig ohne die Karte, die sie bescheinigt; vor dem einundzwanzigsten Lebensjahr kann ohne die Zustimmung der Eltern nicht gültig gekündigt werden. Das Ende der Kündigungsfrist ist zugleich das Ende der mündlich vereinbarten Miete des Hauses und der Gärten.

Sofort entlassen werden können:

1. Arbeiter oder Angestellte, die einen Unternehmer schwer beleidigen;

2. diejenigen, die sich Handlungen gegen die guten Sitten und den öffentlichen Anstand schuldig machen;

3. diejenigen, die sich weigern, die aufgetragene Arbeit zu verrichten, wenn die Weigerung nach dem Eingreifen eines Unternehmers fortbesteht;

4. diejenigen, die zwei oder mehr aufeinanderfolgende Tage ohne Erlaubnis der Arbeit fernbleiben;

5. diejenigen, die offensichtlich betrunken zur Arbeit kommen;

6. diejenigen, die wissentlich schwere Fehlarbeit verrichten oder verrichten lassen.

Art. 2. — Arbeitszeit.

Die tatsächliche Arbeitszeit beträgt zehn Stunden.

Bei jedem Arbeitsbeginn müssen alle Maschinen auf das Signal hin eingerückt werden.

Art. 3. — Sonntag.

Die Werkstätten sind an Sonn- und Feiertagen geschlossen, da diese Tage dem Dienst Gottes und der Familie vorbehalten sind.

Selbst Aufräumarbeiten sind streng verboten. Dringende Reparaturen, die unter der Woche unmöglich auszuführen sind, werden nur auf einen schon am Vortag von einem Unternehmer unterzeichneten Schein hin unternommen.

Um dem Arbeiter die Erfüllung seiner religiösen und familiären Pflichten am Sonntag zu erleichtern, dürfen die Barbieri am Samstag während der Arbeitszeit in der Fabrik tätig sein.

Art. 4. — Lohnzahlung.

Die Abrechnungen werden alle vierzehn Tage am Samstagabend abgeschlossen.

Die Lohnzahlung findet am darauffolgenden Donnerstag bei Arbeitsbeginn am Morgen im Büro statt.

Die Verdienste der Mitglieder einer Familie werden einzeln aufgeführt und auf einem Zettel zusammengezählt, der dem Familienoberhaupt oder seinem Stellvertreter ausgehändigt wird.

Die Abrechnungen der Anknüpfer und der Spuler werden vom Büro aufgestellt und nicht von den Spinnern.

Die Angestellten werden am Ende jedes Monats bezahlt.

Jede Beanstandung, die nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Lohnzahlung vorgebracht wird, gilt als nichtig.

Art. 5. — Sparkasse.

In der Fabrik ist eine Sparkasse eingerichtet, die auch die kleinsten Einlagen annimmt. Die Zinsen werden vom ersten Tag des Monats an, der auf die Einzahlung folgt, mit 4 % im Jahr gezahlt.

Ein Beauftragter dieser Kasse geht alle vierzehn Tage in die Schulen, um die Einzahlungen der Kinder entgegenzunehmen.

Wenn ein Guthaben einen bestimmten Betrag übersteigt, wird der Einleger gebeten, es außerhalb der Fabrik anzulegen.

Art. 6. — Arbeitergewerkschaft.

Am 24. Dezember 1903 wurde eine Arbeitergewerkschaft gegründet; die Arbeiter können sich frei von der Syndikatskammer in sie aufnehmen lassen und ebenso später wieder austreten. Die Statuten werden den Mitgliedern ausgehändigt. Diese Gewerkschaft ist von den Unternehmern anerkannt und befugt, mit ihnen zu verhandeln, entweder unmittelbar durch die Syndikatskammer oder durch den Fabrikrat, der sie vertritt.

Art. 7. — Fabrikrat.

Der Fabrikrat begründet eine wirkliche Mitwirkung der Arbeiter an der beruflichen und disziplinarischen Leitung der Fabrik.

Er hat zum Ziel, zwischen Unternehmern und Arbeitern ein herzliches Einvernehmen zu erhalten, das auf gegenseitigem Vertrauen

beruht.

Er besteht aus gewählten einfachen Arbeitern, die alle vierzehn Tage mit einem Unternehmer zusammenkommen.

Sie werden zu jeder Lohnänderung um ihre Meinung gebeten, ebenso zu den zu ergreifenden disziplinarischen Maßnahmen und zu den Fragen der Unfälle, der Hygiene, der Lehre und der Arbeit.

Sie sind die Sprecher ihrer Kameraden für die Beanstandungen, die diese den Unternehmern vorzutragen haben.

Schließlich prüfen sie die Reformen, die die Arbeit erleichtern und einträglicher machen könnten.

Die Arbeiterinnen haben ihren eigenen Rat mit denselben Befugnissen.

Art. 8. — Trennung der Geschlechter.

Die Trennung der Geschlechter gilt während der Arbeit, beim Verlassen und beim Betreten der Fabrik.

Die Arbeiterinnen haben sich an diese Regel zu halten, indem sie auf das Signal hin, das einige Minuten vor dem allgemeinen Arbeitschluss gegeben wird, hinausgehen, beim Arbeitsbeginn sich direkt zu den besonderen Türen begeben, die ihnen vorbehalten sind, und schließlich während der Arbeit unter keinem Vorwand die Werkstätten der Männer betreten.

Art. 9. — Disziplin; unmittelbare Berufung an den Unternehmer.

Die Unternehmer behalten sich die Einstellung und die Entlassung der Arbeiter vor. Ebenso behalten sie sich die Kontrolle der Geldstrafen vor, deren Ertrag an die Hilfskasse auf Gegenseitigkeit abgeführt wird.

Bei einem schweren Vergehen erstattet der Werkmeister dem Unternehmer Bericht, der den Arbeiter anhört und dann entscheidet. Die unmittelbare Berufung an den Unternehmer ist ein ständiges

Recht des Arbeiters, ohne dass sich irgendein Werkmeister dadurch gekränkt zeigen darf.

Art. 10. — Verantwortung.

Der Vorarbeiter, ob Spinner oder anderer, ist für seine Maschinen und seine Hilfskräfte (Anknüpfer, Spuler usw.) verantwortlich.

1. Bei Fehlarbeit hat er eine dem verursachten Schaden angemessene Geldstrafe zu zahlen;

2. bei Schäden, Verlust von Wolle, Beschädigung von Arbeitsgeräten, elektrischen Apparaten usw. durch die Hilfskräfte zahlt er die Entschädigung, unbeschadet seines Rückgriffs auf die Verursacher;

3. er wacht über die gewissenhafte Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen;

4. schließlich ist er verantwortlich für das Schmieren und Reinigen der Maschinen, für die Sauberkeit der Fußböden sowie für die große Reinigung am Samstag.

Art. 11. — Initiative des Arbeiters.

Die Initiative des Arbeiters soll sich auf zwei Punkte richten: auf die Verbesserung der Ausrüstung und auf ihre Mängel.

Entdeckt der Arbeiter Möglichkeiten zur Verbesserung, die die Arbeit erleichtern oder das Erzeugnis vollkommener machen, so übernehmen die Unternehmer gern die Kosten eines Versuchs unter den besten Bedingungen, unter der Kontrolle des Fabrikrats. Wird die Verbesserung als gut und praktisch anerkannt, so wird eine Prämie gewährt, die dem Wert der Erfindung entspricht.

Ein Verbesserungsrat, der sich aus den geschicktesten Arbeitern zusammensetzt, untersucht mit den Unternehmern, wie die Maschinen am besten zu betreiben sind.

Schließlich wird der Arbeiter gebeten, die Mängel zu melden, die er am Gang seiner Maschine feststellt. Wird seiner Bemerkung nicht

entsprochen, so bringt das Mitglied des Fabrikrats sie in der vierzehntäglichen Sitzung erneut vor.

Art. 12. — Verbote.

Es ist verboten:

1. ohne dienstliche Notwendigkeit seine Maschine oder seinen Saal zu verlassen;
2. während der Arbeit die Höfe der Fabrik ohne einen Erlaubnisschein zu verlassen, der beim Pförtner abzugeben ist;
3. mit irgendwelchen Waren ohne Passierschein durch die Gittertore zu gehen;
4. Wein oder Spirituosen in die Höfe oder die Werkstätten mitzubringen;
5. einen Einstand zu bezahlen oder bezahlen zu lassen;
8. irgendwelche Zeitungen, Plakate oder Rundschreiben in die Werkstätten mitzubringen;
7. in den Arbeitssälen zu rauchen;
8. Anstößige Gespräche, Flüche und Gotteslästerungen sind untersagt;
9. Lotterien, Handel und Tausch von Gegenständen sind verboten. Mit Erlaubnis des Unternehmers darf beim Abschied der jungen Soldaten für sie gesammelt werden. Wird aus einem außergewöhnlichen Grund eine andere Sammlung genehmigt, so darf sie nur von den Ratsmitgliedern der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit durchgeführt werden.

Art. 13. — Abwesenheiten.

Die Erlaubnis zum Fernbleiben kann im Interesse des Arbeiters nur aus wichtigen Anlässen gewährt werden: Hochzeiten, Beerdigungen, Taufen, Erstkommunion usw., und auch dann wird sie nur für sehr nahe Verwandte gewährt.

Aus anderen Gründen hängt die Erlaubnis vom ordnungsgemäßen Gang der Maschinen ab, und darüber urteilt der Unternehmer.

Die bloße Mitteilung der Abwesenheit durch einen Dritten im Namen des Betroffenen kann die Erlaubnis nicht ersetzen, außer im Fall höherer Gewalt.

Für eine unentschuldigte Abwesenheit beträgt die Geldstrafe einen Franc pro Tag für die Jugendlichen unter 16 Jahren und für die Arbeiterinnen; für die Arbeiter über 16 Jahre beträgt sie zwei Francs. Die Abwesenheit eines halben Tages zieht die Hälfte der Geldstrafe nach sich. Die Geldstrafen werden in die Kasse der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit eingezahlt.

Gehört der Abwesende jedoch zu einer Arbeitsgruppe, so steht die gesamte Geldstrafe denen zu, die durch die Abwesenheit einen Nachteil erlitten haben, ohne dass sie jemals wegen ordnungsgemäß gewährter Erlaubnisse etwas fordern können.

Der Fabrikrat wird die gerechteste Art der Verteilung festlegen.

Art. 14. — Besichtigung der Fabrik.

Der Zutritt zu den Werkstätten ist Besuchern verboten, die nicht begleitet sind und keine von einem Unternehmer unterzeichnete Genehmigung besitzen.

Es ist den Arbeitern und Angestellten ausdrücklich verboten, irgendjemanden in die Fabrik mitzubringen.

Art. 15. — Ausschank oder Läden.

Um jedem Missbrauch vorzubeugen, ist es den Werkmeistern und den Angestellten verboten, einen Getränkeausschank oder ein Geschäft für irgendwelche Waren zu führen. Diese Einschränkung soll ihre Autorität vor jedem Verdacht bewahren.

Art. 16. — Hilfskasse auf Gegenseitigkeit.

Am 21. Januar 1846 wurde eine eigene Hilfskasse auf Gegenseitigkeit für das Personal der Fabrik gegründet. Ihre Verwaltung ist Kommissaren anvertraut, die von ihren Kameraden gewählt werden.

Da diese Einrichtung für alle Familien notwendig ist, um sie vor dem Elend zu bewahren, das die Krankheit hervorbringt, erstrecken sich ihre Pflichten und Wohltaten auf alle Arbeiter, die allein durch ihre Arbeit in der Fabrik der Hilfskasse angehören.

Die Sprechstunden des Arztes finden täglich statt und werden in den Arbeitssälen bekannt gegeben.

Art. 17. — Unfälle.

Eine bei einer Gesellschaft abgeschlossene Versicherung gewährleistet die Entschädigungen und Renten nach dem Gesetz.

Jeder verletzte Arbeiter muss seinen Unfall möglichst sofort seinem Werkmeister melden, der ihn vermerkt.

Art. 18. — Meinungsverschiedenheiten.

Jede Meinungsverschiedenheit über die vorliegende Ordnung wird vom Fabrikrat entschieden.

Zur Genehmigung der vorliegenden Ordnung, die unter ihrer Mitwirkung ausgearbeitet wurde, haben die Mitglieder des Fabrikrats unterzeichnet:

Die Herren Baudry, Victor, Spinner.

Bruno, Charles, Kardenputzer.

Christophe Vater, Schreiner.

Faynot, L., Spinner.

Guiot-Boudin, Zwirner.

Jolivet, Alfred, Einrichter.

Leroy, Jean, Färber.

Mangin, Armand, Packer.

Pierson, Auguste, Maschinenschlosser.

Thiry, Joseph, Kammgarnspinner.

Vitu, Jules, Streichgarnspinner.

Die befragte Syndikatskammer stimmt vollständig zu:

Die Herren Andry, Emile, Werkmeister.

Bruno, Charles, Kardenputzer.

Champion, François, Buchhalter.

Corvisier Stéphane, Kassierer.

Dorbon, Jules, Lagerverwalter.

Fèvre, Henri, Kammgarnspinner.

Gérard, Joseph, Hilfsarbeiter.

Gobinet, Ernest, Referenzen.

Hallet, Henri, Anknüpfer.

Jolivet, Alfred, Maschineneinrichter.

Lallemand, Eugène, Verkäufer.

Mangin, Armand, Packer.

Pioche, Adolphe, Hilfsarbeiter.

Vitu, Jules, Streichgarnspinner.

Der Rat der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit, dem die Artikel der vorliegenden Ordnung vorgelegt wurden, erklärt, sie anzunehmen.

Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen

I. Ordnung für die Antriebsmaschinen und Transmissionen.

Artikel 1. — Die Antriebsmaschine darf erst nach einer doppelten Warnung durch den Maschinisten in Gang gesetzt werden.

Diese beiden Warnungen müssen jede eine gewisse Dauer haben und mit einem Abstand von mindestens zehn Sekunden gegeben werden.

Art. 2. — Die Antriebsmaschine muss angehalten werden, sobald irgendein Signal über die Signalanlage übermittelt worden ist.

Bei einem Unfall tut die Person, die das Anhalten der Antriebsmaschine verlangt, gut daran, ihr Signal so lange zu wiederholen, bis das Langsamerwerden der Maschine anzeigt, dass ihre Signale gehört wurden.

Art. 3. — Um Missverständnisse zu vermeiden, die in manchen Fällen tödliche Folgen haben könnten, ist es ausdrücklich verboten, die Signalanlagen zu etwas anderem zu benutzen als zur Übermittlung von Befehlen zum Ingangsetzen oder Anhalten der Antriebsmaschine.

Art. 4. — Allein der *Schmierer* ist mit dem Schmieren, Reinigen und Überwachen der Transmissionen beauftragt. Jedem anderen Arbeiter ist es verboten, sie unter welchem Vorwand auch immer zu berühren.

Art. 5. — Um die Transmissionswellen und -riemenscheiben während des Betriebs gefahrlos zu reinigen oder abzustauben, darf man den Boden nicht verlassen, sondern muss eine Stange benutzen, entweder mit Bürste oder mit Haken, die mit alten Stricken umwickelt ist. Die Benutzung einer Leiter oder jeder anderen Stütze, um sich über den Boden zu erheben, ist ausdrücklich verboten, außer zum Schmieren.

Art. 6. — Die Räder, Lager und Lagerschalen dürfen nur gereinigt werden, wenn die Transmission stillsteht, und nur während der regelmäßigen, in der Ordnung vorgesehenen Stillstände.

Art. 7. — Wenn während der Ruhezeiten oder morgens vor dem Ingangsetzen jemand an der Transmission beschäftigt ist, müssen der Werkmeister des Saales, in dem dies geschieht, und der Heizer davon benachrichtigt werden.

Der Heizer setzt die Maschine nur auf Befehl dieses Werkmeisters in Gang.

Art. 8. — Den an den Transmissionen beschäftigten Arbeitern wird ausdrücklich empfohlen, keine weite, flatternde Kleidung zu tragen: Kittel, nicht zugeknöpfte Jacken, weite Hosen, Krawatten mit herabhängenden Enden.

Sie sollen vorzugsweise die in der Taille anliegende Jacke ohne Schöße, mit glatten, nicht geschlitzten Ärmeln tragen.

II. Ordnung für die Karden.

Artikel 1. — Während die Karden in Betrieb sind, ist es jeder Arbeiterin ausdrücklich verboten:

a) irgendeinen Teil der Karde oder der Antriebsteile mit Abfällen, Lappen usw. zu reinigen;

b) den Flaum auf den Abdeckungen, Gestellen, Riemenscheiben usw. abzustauben oder zu entfernen;

c) den Flaum zu entfernen, der sich um die Lager oder an der Seite der Kehrwalzen und der Arbeitswalzen befindet;

d) die Zahnradschutzhauben abzunehmen oder zu verschieben.

Art. 2. — Die Kardenputzer müssen die Arbeitswalzen herausnehmen oder wieder einsetzen, ohne sich bei diesem Vorgang jemals von einer Arbeiterin helfen zu lassen.

Art. 3. — Das Schmieren der Maschinen muss während des Stillstands erfolgen.

Art. 4. — Um eine Karde vollständig zu reinigen, muss man, wenn die Transmission läuft, zuvor den Antriebsriemen abnehmen. Das Ab- und Wiederaufbauen muss von Facharbeitern ausgeführt werden.

Art. 5. — Wenn eine Karde geschliffen wird, muss der Schleifer die Räder und Ritzel entfernen, die in den Tambour und den Abnehmer eingreifen.

Art. 6. — Es ist verboten, während des Schleifens irgendeinen Teil zu reinigen.

Art. 7. — Es ist verboten, die Wolle, die sich im Einzug verfängt, mit irgendeinem Werkzeug herauszuziehen. Die Arbeiterin muss die Maschine anhalten und einen Kardenputzer rufen.

III. Ordnung für die Nadelstrecken, Strecken und Flyer.

Die Arbeiterin, der eine Maschine anvertraut ist, muss stets im Auge haben:

- a) die gute Instandhaltung dieser Maschine;
- b) die Qualität und die Menge der Arbeit, die diese Maschine liefern soll und die stets vollkommen sein muss.

Artikel 1. — Während die Maschinen in Betrieb sind, ist es jeder Arbeiterin ausdrücklich verboten:

- a) die Zahnräder zu reinigen, selbst mit einem mit Lappen umwickelten Stab;
- b) die Hände in die Kämme, unter die Druckwalzen und in die Nitschelwerke zu stecken, um den Flaum und die Noppen zu entfernen oder um die Wollbänder einzuführen;
- c) die Maschine zu einer Reinigung laufen zu lassen, wenn die Druckwalzen abgenommen sind und so den Einzug der Nitschelwerke freilegen.

Die Reinigung der Nitschelwerke hat mit dem mit Kratzenbeslag versehenen Stab zu erfolgen, die Reinigung der Kämme mit der Kammbürste.

- d) die Zahnradschutzhauben abzunehmen oder zu verschieben.

Art. 2. — Die Pergamente werden bei Stillstand und abgehobenem Druck geklebt.

Art. 3. — Den Arbeiterinnen wird empfohlen, das Haar nicht offen herabhängend zu tragen, vorsichtig und aufmerksam zu sein und jeden Mangel sofort zu melden.

Art. 4. — Es ist verboten, ohne triftigen Grund seine Maschine zu verlassen. Die Arbeiterin ist für ihre Arbeit und für die der Spulerinnen verantwortlich, die mit ihr arbeiten. Wartet eine Arbeiterin auf neues Material, so verwendet sie ihre freie Zeit nach den Anweisungen des Abteilungsleiters, sei es, um ihre Maschine zu reinigen, sei es, um ihren Kolleginnen zu helfen.

Art. 5. — Die Arbeiterinnen müssen jeden Tag für das gute Schmieren ihrer Maschine sorgen. Die Kämme müssen stets sauber sein. Sie werden mindestens 3 Mal am Tag auf das Glockensignal hin gereinigt. Die Reinigung muss eine halbe Stunde danach beendet sein. Auf dem Boden dürfen weder Schnüre noch Baumwollfäden, weder Wollabfall noch Papier liegen. Die Reinigung am Samstag beginnt sofort mit dem Signal.

Jeden Tag müssen die Maschinen vor Arbeitsschluss sehr sauber und der Boden gut gefegt sein.

IV. Ordnung für die Spinnmaschinen.

Artikel 1. — Die Spinnmaschinen dürfen nur von dem Spinner (Maschinenführer) in Bewegung gesetzt werden, dem sie anvertraut sind.

Ist er abwesend, so steht diese Aufgabe allein dem ersten Anknüpfer zu. Jedem anderen Arbeiter ist es ausdrücklich verboten, einzurücken.

Vor dem Einrücken muss sich der Arbeiter vergewissern, dass niemand gefährdet ist, und laut warnen, indem er ruft: „Achtung!“

Art. 2. — Während die Maschinen in Betrieb sind, ist es jedem Arbeiter ausdrücklich verboten:

a) das Getriebe des Triebkopfs sowie das Innere und die Oberseite des Wagens zu reinigen;

b) die Zahnradabdeckungen abzunehmen;

c) unter irgendeinem Vorwand den Raum zwischen dem Wagen und der Zylinderbank zu betreten;

d) die Getriebe des Triebkopfs und des Wagens zu schmieren.

Art. 3. — Während die Maschinen stillstehen, die Transmission aber läuft, ist es jedem Arbeiter ebenfalls verboten:

a) unter den Maschinen zu reinigen, während die Spulen abgezogen werden. Die Reinigung muss erfolgen, wenn der Wagen zu drei Vierteln ausgefahren ist, beim letzten Auszug vor dem Abziehen;

b) über den Triebkopf zu steigen oder unter dem Wagen hindurchzugehen, um von der Vorderseite zur Rückseite der Maschine zu gelangen, oder umgekehrt;

c) sich unter irgendeinem Vorwand zwischen den Wagen und die Zylinderbank zu begeben, ohne den Antriebsriemen abgenommen oder die Auslösung sicher verkeilt zu haben;

c) sich über die Zylinderbank zu begeben, wenn der Wagen ganz ausgefahren ist oder seine Einfahrt begonnen hat.

In der Tat fährt der Wagen in beiden Stellungen augenblicklich los, sobald sich die Aufwinderiemenscheibe bewegt, was aus vielerlei Ursachen geschehen kann. Wer sich in einem solchen Fall unter der Maschine befände, würde vom Wagen erfasst, ohne Zeit zu haben, sich zurückzuziehen.

Art. 4. — Bei der Reinigung am Samstag muss man darauf achten, die Riemen der Haupttransmission abzuwerfen.

Art. 5. — Der Arbeiter, der eine Maschine *anhält*, um darunter zu reinigen (was er tun muss, wenn der Wagen *zu drei Vierteln ausgefahren* ist), stellt sich während der ganzen Dauer der Reinigung an den Einrückhebel; er überwacht die Reinigenden und rückt erst ein, nachdem er mit dem Ruf „Achtung!“ gewarnt und sich vergewissert hat, dass kein Arbeiter gefährdet ist.

Art. 6. — Die unteren Putzwalzen der Riffelzylinder sollten *von der Vorderseite der Maschine aus* gereinigt werden; wo die Arbeiter diese Reinigungsweise noch nicht übernommen haben, wird die Reinigung vorgenommen, indem man die Maschine anhält, wenn der Wagen zu drei Vierteln ausgefahren ist, und nachdem die Auslösung gut verkeilt wurde. Währenddessen verfolgt der Spinner die Reinigenden mit den Augen und setzt seine Maschine erst in Bewegung, nachdem er das Signal zum Anlaufen gegeben und sich sorgfältig vergewissert hat, dass jeder Arbeiter den Raum unter der Maschine verlassen hat.

Art. 7. — Der Werkmeister oder der Direktor müssen gerufen werden, sobald sich irgendein Unfall ereignet oder irgendetwas Ungewöhnliches geschieht.

STATUTEN
DER
HILFSKASSE AUF GEGENSEITIGKEIT



Statuten der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit von Val-des-Bois (Marne)

Kapitel I. Organisation und Mittel der Hilfskasse.

Artikel 1. — Zweck der Hilfskasse.

Am 21. Januar 1846 wurde von den Herren Harmel Frères in ihrer Spinnerei in Val-des-Bois eine Hilfskasse auf Gegenseitigkeit gegründet.

Diese Hilfskasse hat zum Zweck:

1. den kranken Mitgliedern und ihren Familien ärztliche Behandlung und Arzneimittel zu verschaffen (Artikel 7);
2. ihnen während ihrer Krankheiten ein Krankengeld zu zahlen;
3. ihnen bei Unfällen eine zusätzliche Entschädigung zu zahlen;
4. für ihre Beerdigung aufzukommen;
5. den Kindern unter dreizehn Jahren die Schulsachen in den Schulen der Fabrik zu bezahlen, jedoch nur auf Beschluss der Kommissare und in folgenden Fällen: wenn die Mutter Witwe ist, wenn fünf Kinder da sind und die Familie bedürftig ist;
6. eine Altersrentenkasse auf Gegenseitigkeit zu gründen.

Die Hilfskasse untersagt sich jede Befassung mit politischen oder religiösen Angelegenheiten. Jede Erörterung dieser Art ist streng verboten.

Art. 2. — Mitglieder der Hilfskasse.

Alle Arbeiter sind Mitglieder der Hilfskasse, allein dadurch, dass sie im Betrieb arbeiten. Sie hören an dem Tag auf, ihr anzugehören, an dem ihnen (je nach Vereinbarung) mit acht Tagen oder einem Monat Frist ihr Ausscheiden aus dem Betrieb angekündigt wird.

Die Mitglieder der Hilfskasse, die aus dem Betrieb ausscheiden, haben keinen Anspruch auf eine Erstattung ihrer Einzahlungen.

Die Unternehmer sind Ehrenmitglieder.

Art. 3. — Mittel der Hilfskasse.

Die Mittel der Hilfskasse bestehen aus:

1. einer ersten Einzahlung, die von den Arbeitern bei der Gründung der Kasse und danach von den Neuankömmlingen geleistet wird (Artikel 8);
2. einer Einzahlung, die von den Mitgliedern alle vierzehn Tage oder jeden Monat geleistet wird (Artikel 4, 5 und 6);
3. den Geldstrafen;
4. den Spenden der Ehrenmitglieder.

Art. 4. — Ordentliche Beiträge.

Die Beiträge richten sich nach dem Lohn und sind, außer für die verheirateten Frauen, wie folgt festgesetzt:

Verdienst pro Tag	Verdienst pro vierzehn Tage	Beitrag pro vierzehn Tage	Krankengeld pro Tag
3 ^f 30 und darüber	40 ^f »	0 ^f 75	1 ^f 50
2 50 bis 3 25	30 »	0 60	1 20
2 » bis 2 45	24 »	0 50	1 »
1 50 bis 1 95	18 »	0 35	0 70
1 » bis 1 45	12 »	0 25	0 50

Wer monatlich bezahlt wird, zahlt 1,65 Fr. im Monat ein und erhält 1,50 Fr. pro Krankheitstag.

Dieser Beitrag gibt Anspruch:

1. auf den Arzt und die Arzneimittel, gemäß den Artikeln 7, 32 und 33;

2. auf ein Krankengeld, gemäß den Artikeln 29 und 30;
3. auf die Entschädigung bei Unfall, gemäß Artikel 29;
4. auf das Begräbnis, gemäß Artikel 34.

Art. 5. — Verheiratete Frauen.

Die verheirateten Frauen, ob sie in der Werkstatt arbeiten oder zu Hause bleiben, zahlen 15 Centimes alle vierzehn Tage ein. Unter dieser Bedingung gehören sie der Hilfskasse an und haben Anspruch:

1. auf den Arzt und die Arzneimittel unentgeltlich, gemäß den Artikeln 32 und 33;
2. auf das Wochenbettgeld, gemäß Artikel 31;
3. auf das Begräbnis, gemäß Artikel 34.

Art. 6. — Kinder über dreizehn Jahre. Alte Eltern.

Die Kinder über dreizehn Jahre, die nicht im Betrieb arbeiten und keinen anderen Beruf haben, und die alten Eltern, die bei ihren Kindern leben, können der Hilfskasse angehören, indem sie 15 Centimes alle vierzehn Tage einzahlen; dies gibt ihnen Anspruch:

1. auf den Arzt und die Arzneimittel unentgeltlich;
2. auf das Begräbnis, gemäß Artikel 34.

Außer der Mutter einer Familie kann niemand in die Hilfskasse aufgenommen werden, der eine unabhängige Tätigkeit ausübt, das heißt eine Arbeit, die nicht von der Werkstatt oder von den Unternehmern gegeben wird.

Art. 7. — Familien.

Die Familien, die von der durch die Fabrik oder durch die Unternehmer gegebenen Arbeit leben, gehören der Hilfskasse an, wenn alle Mitglieder über dreizehn Jahre die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Beiträge zahlen. — In diesem Fall haben alle Kinder unter dreizehn Jahren Anspruch:

1. auf den Arzt und die Arzneimittel unentgeltlich;

2. auf das Begräbnis, gemäß Artikel 34.

Abweichend von der Ordnung und aus leicht verständlichen Gründen kann die Mutter einer Familie, die für die Haushaltsführung zu Hause bleibt, zugleich eine unabhängige Tätigkeit ausüben, ohne aufzuhören, der Hilfskasse anzugehören.

Art. 8. — Erster Beitrag.

Die erste Einzahlung ist für jede Stufe doppelt.

Art. 9. — Außerordentlicher Beitrag.

Sollte die Kasse infolge einer zu großen Zahl von Kranken oder Verletzten so erschöpft sein, dass sie die von der Ordnung gewährten Unterstützungen nicht mehr leisten kann, so kann der vierzehntägliche Beitrag um ein Fünftel erhöht werden, jedoch nur durch den Generalrat. (Artikel 15.)

Kapitel II. Verwaltung der Hilfskasse.

Art. 10. — Rat.

Ein Rat von zehn Mitgliedern wird von den Mitgliedern der Hilfskasse gewählt, nämlich: acht Arbeiter bestimmter Berufe gemäß Artikel 12; ein Sekretär außerhalb dieser acht Arbeiter; ein Präsident, der unter den Ehrenmitgliedern gewählt werden kann; ein Vizepräsident.

Der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär, ist mit der Unterzeichnung der Schriftstücke beauftragt, sei es für die Verwaltung, sei es in gesetzlicher oder rechtlicher Hinsicht.

Der Rat wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert, in einer Generalversammlung, deren Ort, Tag und Stunde vom Rat festgesetzt und in den Werkstätten ausgehängt werden.

Die Wahlen erfolgen geheim mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ausscheidenden Ratsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 11. — Wähler und Wählbare.

Wahlberechtigt sind die Männer, die achtzehn Jahre alt sind. Wählbar sind diejenigen, die fünfundzwanzig Jahre alt sind und seit drei Jahren in der Fabrik arbeiten.

Art. 12. — Zusammensetzung des Rates.

Der Rat muss in seiner Mitte mindestens einen Kammgarnspinner, einen Streichgarnspinner, einen Schlosser oder Schreiner und einen Hilfsarbeiter, Wollwäscher oder Packer haben. Sollte eines dieser vier Elemente im Rat nicht vertreten sein, so würde die Wahl des achten Kommissars für ungültig erklärt, und man nähme den neunten oder zehnten nach der Stimmenzahl usw., bis diese Lücke geschlossen ist.

Bei Stimmengleichheit wird der Ältere vorgezogen; nimmt ein gewähltes Mitglied nicht an, so wird derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat, an seine Stelle berufen.

Art. 13. — Rücktritte.

Bei Rücktritt oder Weggang eines Kommissars wird er nach Wahl des Rates durch einen der drei ersetzt, die nach dem zuletzt Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 14. — Ehrenkommissare.

Jedes Mitglied der Hilfskasse, das sechs Jahre lang das Amt eines Kommissars ausgeübt hat, ist damit Ehrenkommissar.

Die Ehrenkommissare werden in den Rat berufen, wo sie für die in Artikel 15 bezeichneten Angelegenheiten Stimmrecht haben.

Sie unterzeichnen die Wahlprotokolle und jedes Halbjahr den Kas-
senstand.

Art. 15. — Generalrat.

Die Versammlung der Ehrenkommissare mit den amtierenden Kommissaren bildet den Generalrat.

Diese Versammlung findet in der Woche vor der Generalversammlung statt.

Sie wird auch einberufen, um außerordentliche Beschlüsse zu fassen, wie:

Zusätzliche Entschädigungen;

Vorteilhafte Einkäufe;

Erhöhung der Beiträge. (Artikel 9);

Änderung der Statuten.

Art. 16. — Einsetzung des Rates.

Das Protokoll über die Ernennung des Rates muss die Unterschrift des Präsidenten, der ausscheidenden Kommissare, der neu Gewählten und der Ehrenkommissare tragen.

Art. 17. — Ernennung und Pflichten des Sekretärs.

Sofort nach seiner Einsetzung ernennt der Rat einen Sekretär, der zugleich das Amt des Schatzmeisters ausübt.

Der Sekretär kann auch außerhalb des Rates gewählt werden; er trägt die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig in ein besonderes Buch ein.

Zweimal im Jahr legt er den Mitgliedern des Generalrats den Bericht über die Finanzlage vor, die ihn durch ihre Unterschriften genehmigen; dieser Bericht wird anschließend in den Generalversammlungen verlesen und ausgehängt.

In der Wahlversammlung gibt der Sekretär die Zusammenfassung des Jahres, um jedes Mitglied über die Geschäfte der Kasse zu unterrichten.

Art. 18. — Pflichten der Kommissare.

Mit der Annahme ihres Amtes erklären die Kommissare, sich folgenden Bedingungen zu unterwerfen:

1. gewissenhaft an den vierzehntäglichen Sitzungen teilzunehmen, bei Strafe einer vom Rat festzusetzenden Geldstrafe, wenn kein rechtmäßiger Grund vorliegt;

2. niemals nach außen zu verbreiten, was in den Sitzungen gesagt wird und einem Kollegen Unannehmlichkeiten bereiten kann. Wer sich eines Verstoßes gegen diese Regel schuldig macht, kann beim zweiten Verstoß aus dem Rat ausgeschlossen werden;

3. die Kranken zu besuchen.

Ein Kommissar kann aus dem Rat ausgeschlossen werden, wenn der Präsident und die fünf anderen Kommissare seinen Rücktritt wegen gewohnheitsmäßigen Fernbleibens von den Sitzungen, wegen Indiskretion oder aus Gründen der Ehre verlangen.

Art. 19. — Anwesenheit.

In jeder Sitzung unterzeichnen die Kommissare ein zu diesem Zweck angelegtes Register, um ihre Anwesenheit festzustellen.

Die Aufstellung darüber wird jedes Jahr gemacht, aber nur den Mitgliedern des Generalrats mitgeteilt.

Für ein Ratsmitglied, das in einem Geschäftsjahr neun Abwesenheiten hätte, würde das Jahr nicht für die Ehrenkommissarschaft angerechnet.

Art. 20. — Recht der Kommissare.

Der Rat verwaltet die Kasse, entscheidet nach den Statuten in letzter Instanz über die Fälle, in denen Entschädigungen zu gewähren oder zu verweigern sind, und regelt die von den Ordnungen nicht vorgesehenen Fälle.

Er allein verfügt über jeden Ertrag einer Sammlung, die im Betrieb zugunsten wessen auch immer durchgeführt wird.

Art. 21. — Ablauf der Sitzungen.

Der Rat hält alle vierzehn Tage eine Sitzung, am Mittwoch vor der Lohnzahlung. Ihr Ablauf ist wie folgt festgesetzt:

Verlesung eines Teils der Ordnung, sodass sie in zwei Monaten ganz durchgegangen wird;

Einnahmen und Ausgaben der vierzehn Tage und jeden Monat der Stand der Kasse;

Krankengeld für die Kranken;

Entschädigungen für die Verletzten;

Beanstandungen;

Art. 22. — Beanstandungen.

Jedes Mitglied, das eine Beanstandung zu einem Beschluss des Rates vorzubringen hat, ist gehalten, sich vor den Kommissaren zu erklären, am Ort und zur Stunde der Sitzungen, nirgendwo sonst. Es zieht sich sogleich zurück, damit über seine Beanstandung in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.

Art. 23. — Krankenbesuche.

Die Kommissare besuchen die Kranken, bringen ihnen das Krankengeld, vergewissern sich, dass sie die Besuche des Arztes und die verordneten Arzneimittel regelmäßig erhalten, und melden schließlich dem Rat alle Missbräuche und Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen, die sie im Laufe ihrer Besuche bemerken konnten. Diese Besuche finden mindestens einmal in der Woche statt.

In jeder Sitzung verteilen die Ratsmitglieder untereinander die zu machenden Besuche und berichten darüber in der folgenden Sitzung.

Art. 24. — Ernennung des Arztes.

In der Sitzung des Generalrats, die auf die Wahlen folgt, ernennen die ausscheidenden Kommissare und die neu Gewählten im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Arzt der Hilfskasse. Ihm wird ein fester Betrag im Jahr zugewiesen, wofür sich besagter Arzt verpflichtet, jeden Tag in einen eigens für die Sprechstunden bestimmten Raum zu kommen und die Kranken so oft zu besuchen, wie ihr Zustand es erfordert.

Art. 25. — Erhebung.

Jedes Jahr gegen den 30. September stellt der Rat die Liste der Familien, die der Hilfskasse angehören, und der alleinstehenden Mitglieder auf. Diese Liste bleibt im Sitzungssaal ausgehängt. Der Arzt der Hilfskasse wird gebeten, davon Kenntnis zu nehmen.

Kapitel III. Von den gewährten Unterstützungen.

Art. 26. — Zu erfüllende Formalitäten.

Wenn ein Mitglied krank ist, muss es sofort einen der Kommissare benachrichtigen oder benachrichtigen lassen. Dieser lässt den Arzt des Betriebs verständigen und übergibt dem Sekretär einen Schein, der das Datum der Arbeitseinstellung bescheinigt.

Das Krankengeld kann nur auf einen Schein des Arztes hin gewährt werden, der die Krankheit bescheinigt und gegebenenfalls den Tag festsetzt, an dem die Arbeit wieder aufgenommen werden konnte. Das Krankengeld wird nach den Statuten vom Rat alle vierzehn Tage festgesetzt; es wird auf einen Gutschein hin ausgezahlt, der von mindestens drei Kommissaren und vom Sekretär-Schatzmeister unterzeichnet ist.

Art. 27. — Arzt.

Der Arzt der Hilfskasse kommt jeden Tag in die Fabrik. Ein Glockenschlag kündigt seine Anwesenheit an, und die Mitglieder, die ihn brauchen, können zur Sprechstunde in die Apotheke kommen. Wer einen Hausbesuch wünscht, lässt sich bei den Pförtnern eintragen. Wer nach Artikel 26 Meldung gemacht hat, wird ebenfalls besucht.

Glaubt ein Mitglied, einen anderen Arzt als den der Hilfskasse rufen lassen zu müssen, so geschieht dies auf seine Kosten.

Hält der Arzt es für nötig, einen Kollegen hinzuzuziehen, so hat er allein ihn zu entschädigen.

Art. 28. — Arzneimittel.

Die Arzneimittel werden vom Rat der Hilfskasse auf Vorschlag des Arztes gekauft. Sie werden den Kranken vom Arzt selbst oder auf einen von ihm unterzeichneten Gutschein hin ausgegeben.

Nicht als Arzneimittel gelten Lebertran und Sirupe. Der Rat kann sie einem Kranken nur als außerordentliche Leistung gewähren.

Für Bandagen zahlt die Hilfskasse die Hälfte.

Art. 29. — Krankengeld.

Jedes Mitglied, dessen Krankheit wie in Artikel 26 angegeben festgestellt worden ist, erhält das in der vierten Spalte der Tabelle angegebene Krankengeld. (Artikel 4.)

Sonntage, Feiertage und Tage allgemeiner Arbeitsruhe, auch zufälliger, werden nicht bezahlt.

Die ersten drei Tage einer Krankheit werden für das Krankengeld nicht gerechnet, außer im Fall einer Verletzung in der Werkstatt während der Arbeit.

Von jedem ausgegebenen Gutschein wird vorab der gewöhnliche Beitrag des Mitglieds einbehalten.

Art. 30. — Chronische Krankheiten.

Ein Kranker gilt als chronisch krank, wenn er länger als vier Monate nicht arbeitet.

Jeder Kranke, der innerhalb von fünf Monaten nicht einen vollen Monat Arbeit nachweisen kann, gilt als dauernd krank.

Das Krankengeld wird nach Ablauf des vierten Monats um die Hälfte gekürzt und nach Ablauf des achten Monats gestrichen.

Art. 31. — Wochenbett.

Das Wochenbettgeld, das verheirateten Frauen gewährt wird, beträgt fünfzehn Francs, die der Hebamme gezahlt werden, welche sich verpflichtet, zehn Tage lang und, wenn nötig, fünfzehn Tage lang täglich Pflege zu leisten.

Art. 32. — Krankenhaus.

Wird ein Kranker vorübergehend im Krankenhaus von Reims gepflegt und ist er nicht vom Anspruchsverlust nach Artikel 33 betroffen, so übernimmt die Hilfskasse die diesem Haus geschuldete Vergütung, vorbehaltlich der Erstattung aus dem Krankengeld des Kranken.

Reicht das Krankengeld nicht aus, so trägt die Hilfskasse den Mehrbetrag.

Art. 33. — Ausschluss vom Krankengeld.

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben:

1. Wer bei seinem Eintritt in die Hilfskasse das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. Die Mitglieder, deren Krankheit nach Feststellung des Arztes schon vor ihrem Eintritt in die Hilfskasse bestand oder von einem früheren Unfall herrührt;
3. Wer infolge von Schlägereien, Raufhändeln, Trunkenheit oder Ausschweifungen krank ist;

4. Wer während seiner Krankheit ein Wirtshaus im Ort oder in der Umgebung betritt;

5. Wer, ohne dazu gezwungen zu sein, etwas tut, was seiner Genesung schadet.

Ist erwiesen, dass der Kranke leicht so viel verdienen kann, wie die Kasse ihm gewährt, so kann die Kasse ihm gegenüber von ihrer Pflicht entbunden werden.

Art. 34. — Begräbnisse.

Die Hilfskasse zahlt die Kosten des christlichen Begräbnisses wie folgt:

Über 15 Jahre	38 Fr. »»
Von 12 bis 15 Jahren	21 Fr. 75
Von 10 bis 12 Jahren	19 Fr. 25
Von 8 bis 10 Jahren	18 Fr. 25
Von 7 bis 8 Jahren	17 Fr. 50
Von 3 bis 7 Jahren	12 Fr. »»
Von 1 bis 3 Jahren	9 Fr. 75
Von 0 bis 1 Jahr	9 Fr. 25

Diese Beträge werden den Berechtigten ausgehändigt:

Für das Läuten;

Für den Gottesdienst (Hochamt über 15 Jahre, stille Messe von 12 bis 15 Jahren);

Für den Sarg;

Für das Ausheben und Zuschütten des Grabes.

Außerdem kann die Familie unentgeltlich an einem Tag ihrer Wahl in der Kapelle eine stille Messe lesen lassen.

Art. 35. — Jahresmesse.

Jedes Jahr wird in der Pfarrkirche eine Messe von der allerseligsten Jungfrau für das Gedeihen des Betriebs und jedes seiner Mitglieder im Besonderen gesungen, gefolgt von einem Gebet für die Ruhe der Seelen der verstorbenen Mitglieder.

Diese am Pfingstmontag gesungene Messe wird von den Ehrenmitgliedern bezahlt.

Für richtig und wahrheitsgetreu beglaubigt.

Val-des-Bois, den 18. Juli 1906.

Der Sekretär,

Gezeichnet: Stéphane Corvisier.

Der Präsident,

Gezeichnet: Léon Harmel.

UNTERPRÄFEKTUR

REIMS

FRANZÖSISCHE REPUBLIK

Das Ministerium des Innern,

gestützt auf das Gesetz vom 1. April 1898,
verfügt:

Art. 1. — Die Statuten der Hilfskasse auf Gegenseitigkeit von Val-des-Bois, Nr. 61, in Warméreville werden in der dieser Verfügung beigefügten Fassung genehmigt.

Art. 2. — Der Präfekt des Departements Marne ist mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Gegeben zu Paris, am 10. Oktober 1906.

Gezeichnet: G. Clémenceau.

Für die Ausfertigung:

Der Direktor des Hilfskassenwesens,

Gezeichnet: Mascle.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Der Unterpräfekt,

Gezeichnet: Dhommée.

Gesehen, um der Verfügung vom 10. Oktober 1906 beigelegt zu werden.

Für den Minister des Innern:

Der Direktor des Hilfskassenwesens,

Gezeichnet: Mascle.

Erläuterung zu Artikel 6 über die alten Eltern.

Die alten Eltern, die nicht in der Fabrik von Val-des-Bois gearbeitet haben und bei ihren Kindern leben, die in der Fabrik arbeiten, können der Hilfskasse angehören (nach Aufnahme durch den Rat). Sie zahlen wie die Frauen 15 Centimes pro Person und pro vierzehn Tage.

Dieser Beitrag von 15 Centimes gibt ihnen Anspruch:

a) In den ersten sechs Monaten nach ihrer Aufnahme auf den Besuch des Arztes und auf die Arzneimittel. Das Begräbnis bleibt Sache der Kinder.

b) Vom sechsten Monat nach ihrer Aufnahme bis zu zwei Jahren haben sie Anspruch: 1. auf den Besuch des Arztes; 2. auf die Arzneimittel; 3. auf das christliche Begräbnis mit stiller Messe.

c) Nach zwei Jahren seit ihrer Aufnahme haben sie Anspruch: 1. auf den Besuch des Arztes; 2. auf die Arzneimittel; 3. auf das christliche Begräbnis mit gesungener Messe.

STATUTEN DER ARBEITERGEWERKSCHAFT

UND

Innere Ordnungen

Syndikatskammer

Vorstand:

Die Herren Jolivet Alfred, Maschineneinrichter, *Präsident*.
Champion François, Buchhalter, *Vizepräsident*.
Corvisier Stéphane, Kassierer, *Schatzmeister-Sekretär*.
Andry Emile, Werkmeister, *Vizesekretär*.

Syndizi:

Die Herren Bruno Charles, Kardenputzer.
Dorbon Jules, Lagerverwalter.
Dupuis Albert, Kammgarnspinner.
Fèvre Henri, Kammgarnspinner.
Gérard Joseph, Hilfsarbeiter.
Gobinet Ernest, Referenzen.
Hallet Henri, Anknüpfer.
Lallemand Eugène, Verkäufer.
Mangin Armand, Packer.
Pioche Adolphe, Hilfsarbeiter.
Vitu Jules, Streichgarnspinner.

Ehrensyndizi:

Die Herren Varlet François, im Ruhestand.
Scherrer Charles, —
Esqui Emile, Werkmeister.
Dufour Augustin, Spinner.

Arbeitergewerkschaft von Val-des-Bois

Statuten

Titel I. — Gründung und Zweck

Artikel 1. — Gründung.

In der Fabrik von Val-des-Bois wird eine Arbeitergewerkschaft errichtet. Sie unterliegt dem Gesetz vom 21. März 1884 und den folgenden Bestimmungen:

Art. 2. — Name; Dauer; Sitz.

Die Gewerkschaft führt den Namen *Arbeitergewerkschaft von Val-des-Bois*. Sie besteht auf unbestimmte Zeit. Ihr Sitz ist in Val-des-Bois, Warmériville (Marne).

Art. 3. — Zweck.

Die Gewerkschaft hat ausschließlich die Untersuchung und Verteidigung der Interessen der Arbeitenden durch die Betroffenen selbst zum Zweck. Zu diesem Zweck richtet sie ihre eigenen Einrichtungen ein: den Fabrikrat, die Berufswettbewerbe, die Familienkasse für einen Lohnzuschlag an kinderreiche Familien, den Veteranenverein, die Genossenschaft, die Konsumgenossenschaft, die Direkteinkäufe, die Darlehenskasse, die Gewerkschaftsbibliothek, die Blaskapelle, die Theaterabteilung, den Jugendverein und den Turnverein.

Sie leistet tätige Mithilfe bei den allgemeinen Einrichtungen der Fabrik: Schulen, Hilfskasse auf Gegenseitigkeit, Sparkasse, Vorsorgeeinrichtungen, Altersrente, und bei den verschiedenen Vereinen, die Eigeninitiative wecken und die Arbeiter dahin bringen können, sich um ihre eigenen Angelegenheiten zu kümmern.

Art. 4. — Mitglieder.

Um Mitglied der Gewerkschaft zu sein, muss man:

1. In irgendeiner Eigenschaft der Fabrik von Val-des-Bois angehören;
2. Vom Vorstand der Gewerkschaft angenommen sein;
3. Diesen Statuten beitreten.

Die Kinder, Jungen und Mädchen, ab dreizehn Jahren mit der Erlaubnis ihrer Eltern, und die Frauen werden aufgenommen; sie genießen zwar die Vorteile der Gewerkschaft, können aber weder an den Wahlen der Syndikatskammer noch an der Verwaltung teilnehmen.

Art. 5. — Austritt.

Jedes Gewerkschaftsmitglied, das nicht mehr der Fabrik von Val-des-Bois angehört, hört damit von selbst auf, der Gewerkschaft anzugehören. Ein Gewerkschaftsmitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, unbeschadet des Rechts der Gewerkschaft, den Beitrag für das laufende Jahr einzufordern. Schließlich hat der Gewerkschaftsvorstand das Recht, ein Mitglied wegen eines schweren Vergehens auszuschließen, über das er allein urteilt. In allen diesen Fällen verliert das ausscheidende Mitglied seine Rechte am Gewerkschaftsvermögen.

Art. 6. — Beitrag.

Der Beitrag ist auf 0,25 Fr. pro Monat und Haushalt festgesetzt, gleich wie viele Gewerkschaftsmitglieder in jedem Haushalt leben.

Der Vorstand kann einer Generalversammlung eine Erhöhung des Beitrags vorschlagen, um eine Rentenkasse oder andere für die Arbeiterfamilien nützliche Einrichtungen zu schaffen.

Titel II. — Verwaltung

Art. 7. — Syndikatskammer.

Die Syndikatskammer besteht aus fünfzehn Syndizi, die in der Generalversammlung gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Männer über achtzehn Jahre.

Die Kammer tritt pflichtgemäß jeden Monat am ersten Dienstag zusammen, öfter, wenn der Präsident es für nützlich hält.

Sie ernennt den Vorstand und besetzt die Stellen, die in ihrer Mitte frei werden.

Sie ist beschlussfähig, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind.

Art. 8. — Ehrensyndizi.

Nach zehn Amtsjahren kann ein Syndikus um seine Ersetzung bitten und Ehrensyndikus bleiben. In diesem Fall ist er nicht zur regelmäßigen Anwesenheit verpflichtet.

Art. 9. — Vorstand der Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft wird von ihrem Vorstand verwaltet, der von der Syndikatskammer gewählt wird. Der Vorstand umfasst einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die damit von selbst Präsident und Vizepräsident der Gewerkschaft werden, einen Sekretär und einen Schatzmeister.

Sie müssen Franzosen sein und im Besitz ihrer bürgerlichen Rechte; sie müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und der Gewerkschaft seit mindestens drei Jahren angehören.

Außerdem kann die Syndikatskammer einen Ehrenpräsidenten wählen.

Art. 10. — Aufgaben des Vorstands.

Der Vorstand tritt jeden Dienstag zusammen.

Er trifft die Entscheidungen und Maßnahmen, welche die Vereinigung betreffen. Er beschließt die Aufnahme neuer Mitglieder; er bereitet die Vorschläge vor, die der Syndikatskammer in ihren monatlichen Sitzungen und den Generalversammlungen vorzulegen sind.

Er verwaltet das Vermögen der Gewerkschaft, kauft die nötigen Bücher, Instrumente und Möbel. Er kann Gebäude pachten.

Er stellt den Haushaltsplan auf, ordnet die Ausgaben und Einziehungen an, beschließt Käufe und Verkäufe, schließt Vergleiche, vereinbart Schiedsverfahren, ernennt alle Beauftragten und beruft sie ab.

Jeden Monat legt er der Syndikatskammer Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihr jedes Jahr den für die Generalversammlung bestimmten Bericht über die gesamten Vorgänge des Geschäftsjahres, über die Veränderungen im Mitgliederbestand, über die finanzielle Lage und über den allgemeinen Gang der von der Gewerkschaft gegründeten Einrichtungen.

Art. 11. — Präsident und Vizepräsident.

Der Präsident, und in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Arbeiten der Vereinigung, ordnet die Einberufungen an, führt den Vorsitz in den Sitzungen sowohl der Syndikatskammer als auch der Generalversammlungen; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Er unterzeichnet alle amtlichen Schriftstücke; er unterzeichnet mit dem Sekretär die Sitzungsprotokolle und die Auszüge, die daraus angefertigt werden.

Er handelt im Namen der Gewerkschaft und vertritt sie in allen Rechtsgeschäften des bürgerlichen Lebens. Er ist ihr amtlicher Bevollmächtigter.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vizepräsidenten kann der Vorstand ihre Befugnisse einem seiner Mitglieder übertragen.

Art. 12. — Sekretär.

Der Sekretär verfasst die Protokolle sowohl des Vorstands als auch der Syndikatskammer und der Versammlungen. Er nimmt die Einberufungen vor; er führt die Ein- und Austrittsregister der Gewerkschaft auf dem Laufenden; er hat die Aufsicht über das Archiv.

Art. 13. — Schatzmeister.

Der Schatzmeister zieht die Zeichnungen und Beiträge, die Spenden und die der Gewerkschaft zugewiesenen Boni ein.

Er verwaltet das Gewerkschaftsvermögen unter der Aufsicht des Vorstands.

Bei den von der Gewerkschaft geschaffenen Einrichtungen, die unter ihrem Patronat bleiben, wacht er über die ordnungsgemäße Rechnungsführung und den guten Zustand der besonderen Kassen. Er erstattet der jährlichen Generalversammlung Bericht über ihre Lage.

Titel III. — Versammlungen

Art. 14. — Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gewerkschaft. Sie findet im Mai oder Juni statt. Sie kann außerordentlich einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Einberufungen zur Versammlung erfolgen durch Anschläge im Büro und an den Toren der Fabrik mindestens acht Tage vor der Versammlung. Die Fragen der Tagesordnung werden auf den Anschlägen angegeben.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Mehrheit gefasst, gleich wie viele Mitglieder anwesend sind; zur Abstimmung zugelassen sind nur die Wahlberechtigten der Syndikatskammer.

Die Versammlung nimmt die Wahlen zur Ergänzung der Syndikatskammer vor. Sie entscheidet über die gemachten Vorschläge. Vorschläge, die auf die persönliche Initiative ihrer Mitglieder zurückgehen, werden ihr jedoch nur mit Zustimmung des Vorstands vorgelegt, an den sie fünfzehn Tage im Voraus zu richten sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung binden alle Gewerkschaftsmitglieder, die anwesenden wie die abwesenden.

Art. 15. — Diskussionen.

Jede politische oder religiöse Diskussion ist untersagt.

Titel IV. — Verschiedenes

Art. 16. — Einnahmen und Ausgaben.

Die Mittel der Gewerkschaft bestehen:

1. Aus dem monatlichen Beitrag nach Artikel 6;
2. Aus Schenkungen und Vermächtnissen;
3. Aus den Gewinnen der Konsumgenossenschaft.

Die Ausgaben der Gewerkschaft sind folgende:

Unterhalt des von der Fabrik zur Verfügung gestellten Gebäudes;
Unterhalt der Möbel, Beleuchtung, Heizung, Bibliothek, Zuschüsse an die von der Gewerkschaft geschaffenen Einrichtungen, allgemeine Unkosten.

Art. 17. — Liquidation.

Im Fall der Auflösung der Gewerkschaft ernennt die Generalversammlung zwei Kommissare für die Liquidation.

Die Gebäude der Gewerkschaft sind von der Fabrik errichtet worden, die ihre Eigentümerin bleibt. Die Herren Harmel frères bestimmen, dass ihre jährlichen Spenden zuallererst für den Kauf der nötigen Möbel verwendet werden, wofür ihnen die Möbel im Fall der Auflösung rechtmäßig zufallen würden.

Bleibt irgendein Betrag in den Kassen der Gewerkschaft übrig, so wird er unter die Familien verteilt, die zum Zeitpunkt der Liquidation den Gewerkschaftsbeitrag zahlen.

Art. 18. — Jahresfest.

Das Jahresfest der Gewerkschaft ist auf den dritten Sonntag nach Ostern festgesetzt.

Diese neue Fassung der Statuten wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. September 1909 genehmigt.

Die ersten Statuten wurden am 28. Dezember 1903 in zwei vom Vorstand beglaubigten Ausfertigungen beim Bürgermeisteramt von Warmériville hinterlegt.

Die geänderten Statuten wurden am 20. September 1909 beim Bürgermeisteramt von Warmériville hinterlegt.

DIE MITGLIEDER DES VORSTANDS:

Alfred Jolivet: *Präsident.*

François Champion: *Vizepräsident.*

Stéphane Corvisier: *Sekretär-Schatzmeister.*

Emile Andry: *Vizesekretär.*

Innere Ordnungen

Artikel 1. — Ordnungen.

Die vorliegende Innere Ordnung der *Gewerkschaft von Val-des-Bois*, beschlossen in der Generalversammlung vom 19. September 1909, ist für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich, bis eine spätere Generalversammlung sie ändert.

I. — Gewerkschaftliche Organisationen

Art. 2. — Generalversammlungen und allgemeine Versammlungen.

Die Generalversammlung im Mai oder Juni (Art. 14 der Statuten) beginnt mit dem namentlichen Aufruf aller männlichen Gewerkschaftsmitglieder über 18 Jahre; jedem Anwesenden wird eine Anwesenheitsmarke von 0,25 ausgehändigt.

Eine weitere allgemeine Versammlung, acht Tage im Voraus angeschlagen, mit namentlichem Aufruf und Anwesenheitsmarken, findet im Winter statt und dient als Generalversammlung für den Fabrikrat.

Schließlich werden weitere, weniger wichtige Versammlungen von der Syndikatskammer einberufen, um über die verschiedenen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen der Fabrik Bericht zu erstatten, jedoch ohne Aufruf und ohne Anwesenheitsmarken.

Art. 3. — Syndikatskammer.

Die *Arbeitergewerkschaft* fasst das berufliche, wirtschaftliche und soziale Leben von Val-des-Bois zusammen. Die Syndikatskammer ist ihre Seele. Sie kümmert sich um alle Einrichtungen, ganz besonders um diejenigen, die eigens für die Mitglieder der Gewerkschaft gegründet worden sind; eine gewisse Anzahl davon unterstützt sie mit Zuschüssen. Sie lässt sich in ihren Räten vertreten, um unter ihnen das fruchtbare Band der Solidarität und der guten Kameradschaft zu erhalten.

Sie erleichtert ihr Wirken und achtet dabei ihre Selbstständigkeit. Sie macht es sich auch zur Pflicht, den allgemeinen Einrichtungen ihre Mithilfe zu leihen, da sie mit aller Kraft das Wohl der Arbeiter fördern möchte.

Art. 4. — Gewerkschaftshaus.

Das Gewerkschaftshaus umfasst einen Versammlungssaal, einen Gewerkschaftssaal, einen Ratssaal und einen Ausschank mit seinem Keller. Es wird ausschließlich von der Syndikatskammer verwaltet, die sich jede Woche durch diensthabende Kommissare vertreten lässt. Diese tragen die Verantwortung und folglich die Disziplinargewalt in den Räumen.

Art. 5. — Fabrikrat.

Der Fabrikrat besteht aus einfachen Arbeitern, welche die verschiedenen Berufe der Fabrik vertreten: Kammgarnspinner, Zwirner, Anknüpfer, Packer, Streichgarnspinner, Kardenputzer, Maschinenschlosser oder Schreiner, Färber, Hilfsarbeiter. Er wird von den Gewerkschaftsmitgliedern gewählt.

Die Arbeiterinnen bestimmen aus ihrer Mitte Delegierte, welche die verschiedenen Berufe vertreten: Spinnereiwärterin, Dubliererin,

Schmälzerin, Zwirnerin, Haspelerin; sie bilden den Fabrikrat der Arbeiterinnen.

Jeder Rat tritt alle vierzehn Tage mit einem Unternehmer zusammen, jedoch in Abwesenheit jedes Werkmeisters und jedes Angestellten.

Ihre Aufgaben sind folgende:

a) Unfälle, Anwendung der besonderen Ordnungen für die Antriebsmaschinen, die Flyer, die Spinnmaschinen und die Karden; Meldung gefährlicher Stellen und mangelhafter Dinge; Feststellung der Unfälle und Untersuchung ihrer Ursachen, persönlicher Beistand.

Alle Arbeiter sind nach dem Gesetz von 1898 bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert.

Sobald sich ein Unfall ereignet, bestimmt der Fabrikrat eines seiner Mitglieder, das dem Verletzten als beratender Vormund beisteht; dieses unternimmt alle nützlichen Schritte selbst oder lässt sie unternehmen, hilft ihm nötigenfalls, einen Rechtsbeistand zu wählen, mit einem Wort, es schützt die Interessen des Opfers und verschafft ihm die angemessenste Entschädigung.

Im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit zahlt die Versicherungsgesellschaft die Hälfte des Lohnes, und die Hilfskasse auf Gegenseitigkeit zahlt das Krankengeld.

Diese Zusammenrechnung ergibt folgende Ergebnisse:

Bei einem Lohn von 5 Francs pro Tag die Hälfte, 2,50 Fr.; dazu Krankengeld, 1,50 Fr. Insgesamt: 4 Francs.

Bei einem Verdienst von 4 Fr.: $2 + 1,50 = 3,50$ Fr.

Bei einem Verdienst von 3,30: $1,65 + 1,50 = 3,15$ Fr.

Bei einem Verdienst von 2 Fr.: $1 \text{ Fr.} + 0,70 = 1,70$ Fr.

Die Fabrik leistet die nötigen Vorschüsse, damit der Verletzte alle Zeit hat, seine Interessen zu verhandeln.

Bis zur Wiederaufnahme der Arbeit wird in jeder Sitzung über die Lage des Verletzten berichtet.

b) Hygiene in der Fabrik (Wasser, Lüftung, Temperatur).

c) Lehre. Die Lehrlinge stehen unter dem Patronat der Ratsmitglieder, die jeden Monat über ihre Fortschritte berichten.

d) Arbeit, Produktion, Vervollkommnung.

e) Lohn, Tarife, Arbeitslosigkeit.

f) Beanstandungen. — Jedes Gewerkschaftsmitglied hat das Recht, Beanstandungen jeder Art bei einem Mitglied der Fabrikräte vorzubringen; dieses ist verpflichtet, sie in der nächsten Sitzung vorzutragen.

Art. 6. — Berufswettbewerbe.

Jedes Halbjahr finden nach Möglichkeit Wettbewerbe unter den jungen Arbeitern und den jungen Arbeiterinnen statt. Die Noten werden zweimal am Tag von 0 bis 5 vom Fabrikratsmitglied oder von der Fabrikrätin, welche die Syndikatskammer vertreten, von einem Unternehmer, vom Direktor und vom Werkmeister gegeben. Die Noten des Arbeiterrats haben den Koeffizienten zehn gegenüber dem Koeffizienten drei der übrigen zusammen. Die Ergebnisse werden angeschlagen und dienen dem Aufstieg. Die Preise werden in Anwesenheit eines Unternehmers, des Werkmeisters und der versammelten Fabrikratsmitglieder verliehen.

Art. 7. — Familienkasse.

Diese Einrichtung hat zum Zweck, den Lohn durch einen festgelegten Zuschlag auf die Höhe der Bedürfnisse der Familie zu bringen. Der Mindestlohn ist auf 4,20 Fr. pro Woche und Kopf festgesetzt, also auf 8,40 Fr. pro vierzehn Tage und Kopf, außer bei Streik oder höherer Gewalt.

Die Arbeiterkommission, die von der Syndikatskammer ernannt wird, prüft die Löhne am Donnerstagabend der Zahlwoche und berücksichtigt die Verdienste außerhalb der Fabrik. Sie setzt die Beträge fest und unterzeichnet die Scheine, die der Familie das Recht

geben, den Lohnzuschlag in Naturalien oder in Geld zu erhalten, je nach der Entscheidung der genannten Kommission.

Diese Beträge werden ausschließlich von den Herren Harmel Frères ohne jede Beteiligung der Arbeiter geleistet, jedoch freiwillig, und ohne dass man die Unternehmer jemals zwingen könnte, diese Zahlungen fortzusetzen, wenn sie es für richtig hielten, sie einzustellen.

Art. 8. — Gemeinsame Auszahlung der Löhne.

Die Löhne der Mitglieder einer Familie werden zusammengerechnet und dem Familienoberhaupt ausgehändigt, um die Einigkeit im Haus zu stärken und das Sparen zu erleichtern.

Hielte die Syndikatskammer jedoch Ausnahmen für nötig, so könnte sie die direkte Auszahlung der Löhne an die volljährigen Kinder verlangen.

Art. 9. — Veteranen.

Der Veteranenverein, der aus den Arbeitern besteht, die mehr als 25 Jahre in der Fabrik gearbeitet haben, hat seinen gewählten Rat, sein Jahresfest am ersten Sonntag im Juli, seine Kasse und seine besonderen Versammlungen.

Art. 10. — Genossenschaft.

Die Genossenschaft hat ihre Statuten, ihren Rat und ihre Verwaltung. Nach den Artikeln 10 und 17 kann niemand Aktionär oder Genossenschafter sein, der nicht der *Gewerkschaft von Val-des-Bois* angehört.

Art. 11. — Konsumgenossenschaft.

Die Konsumgenossenschaft befasst sich mit dem Kauf und Verkauf von Getränken; sie wird zugunsten der Gewerkschaft von der Syndikatskammer oder ihren Delegierten verwaltet.

Art. 12. — Direkteinkäufe.

Die Kommission für Direkteinkäufe, die von der Syndikatskammer ernannt wird, befasst sich mit den Geschäften, welche die Genossenschaft nicht tätigt. Die Einziehung der Beträge erfolgt gegen bar.

Art. 13. — Darlehen.

Die von der Gewerkschaft gegründete Darlehenskasse hat ihre besondere Ordnung.

Art. 14. — Bibliothek.

Die Gewerkschaftsbibliothek umfasst eine bedeutende Anzahl von Werken, die der Gewerkschaft gehören. Außerdem erlaubt ein Abonnement bei Wanderbibliotheken, die Lektüre abwechslungsreich zu gestalten. Die Bücher stehen in den Knabenschulen und werden jeden Tag zu einer festen und bekannten Stunde ausgeliehen.

Art. 15. — Studienzirkel.

Die Studienzirkel werden gefördert, besonders unter den jungen Leuten, um sie in die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Kenntnisse einzuführen, die für die heutigen Arbeiter so notwendig sind.

Art. 16. — Blaskapelle.

Die Blaskapelle der *Arbeitergewerkschaft von Val-des-Bois* erhält Zuschüsse von der Syndikatskammer, die durch einen ihrer Syndizi in dem von den Musikern ernannten Rat vertreten ist.

Art. 17. — Theaterabteilung; Jugend; Turnen.

Dasselbe gilt für die Theaterabteilung, den Jugendverein und den Turnverein, die *Junge Republikanische Garde von Val-des-Bois*.

Diese Vereine haben die Pflege von Körper und Geist zum Zweck, um die Gewandtheit und die Gesundheit und zugleich die Intelligenz

und den Kunstsinn zu entwickeln.

Art. 18. — Dienstleistungskommission.

Eine Dienstleistungskommission, die jedes Jahr vom Syndikatsrat ernannt wird, steht den Gewerkschaftsmitgliedern zur Verfügung, um die erbetenen Dienste zu leisten: sei es, um die für Eheschließungen nötigen Papiere zu beschaffen, sei es für Rechtsberatungen, sei es, um die Familien bei den Schritten und Formalitäten im Todesfall, bei Erbrecht, Erbteilungen, Nachlassregelungen, der Unterbringung der Kinder usw. anzuleiten und ihnen zu helfen. Sie bietet ihren Rat und ihre guten Dienste bei allen strittigen Fragen an. Sie beschafft ebenso die Unterlagen, die Auskünfte und nötigenfalls die nützliche Hilfe, sei es für die gute Anlage der Ersparnisse, sei es für den Abschluss von Lebensversicherungen mit ermäßigten Prämien.

II. — Einrichtungen der Fabrik

Art. 19. — Schulen.

Die Syndikatskammer ernennt eine Schulkommission, die den Prüfungen der Kinder beizuwohnen hat:

Beim Verlassen der Kinderbewahranstalt und zweimal im Jahr für die Knaben- und die Mädchenschulen.

Außerdem benachrichtigt die Kommission die Eltern, deren Kinder ohne berechtigten Grund fehlen, und sorgt für den regelmäßigen Schulbesuch aller Kinder bis zum Alter von 13 Jahren. Sie eröffnet Abendkurse und Berufskurse.

Art. 20. — Hilfskasse auf Gegenseitigkeit.

Die *Hilfskasse auf Gegenseitigkeit von Val-des-Bois* ist für alle Arbeiter der Fabrik verpflichtend. Sie hat ihre Statuten, ihre Verwaltung, ihre Kasse, ihre Mittel. Damit dient sie allen Gewerkschaftsmitgliedern.

Dasselbe gilt für die Apotheke, die von der *Hilfskasse auf Gegenseitigkeit* ausschließlich zugunsten ihrer Mitglieder unterhalten wird, und für die Einrichtung des Brausebads.

Art. 21. — Sparkassen.

Eine Schulsparkasse nimmt alle vierzehn Tage die kleinsten Ersparnisse der Schüler und Schülerinnen entgegen.

Eine allgemeine Kasse nimmt mit einer besonderen Ordnung die Einlagen der Familien entgegen.

Schließlich sammelt die Kasse des Korporationsbonus die Rückvergütungen der Genossenschafter unter 50 Jahren. Der Zins von 4 % im Jahr wird jedes Halbjahr berechnet.

Die Syndikatskammer untersucht die Mittel, das Sparen in jedem Alter zu fördern, da sie der Ansicht ist, dass Rücklagen unerlässlich sind, um den Wechselfällen des Lebens zu begegnen und den Wohlstand der Familien zu sichern.

Art. 22. — Altersrente.

Die Fabrik zahlt jedes Jahr einen Betrag, um den ehemaligen Arbeitern unter bestimmten festgelegten Bedingungen Altersrenten zu gewähren, ohne jeden Beitrag ihrerseits. Die Syndikatskammer hat die Aufgabe, die Bewerber vorzuschlagen.

III. — Allgemeine Organisationen

Art. 23. — Vorsorgeeinrichtungen.

Die Dotation der *Jeunesse Française*, die Versicherung für den Todesfall und die Feuerversicherung des Departements haben ihre Abteilung in Val-des-Bois unter der Aufsicht der Syndizi.

Art. 24. — Verschiedene Vereine.

Die Mäßigkeitsvereine, die Schützenvereine, die Vereine für militärische Vorbereitung und die Vereine des *Roten Kreuzes* bleiben zwar allgemein, umfassen aber Mitglieder der Gewerkschaft. In dieser Eigenschaft nimmt die Gewerkschaft an ihnen Anteil, wie an allem, was die Familie und die Vaterlandsliebe fördert.

*
**

Diese Inneren Ordnungen wurden am Sonntag, dem 19. September 1909, in einer außerordentlichen Generalversammlung angenommen.

Inhalt

Fabrikordnung

	Seiten
Artikel 1. — Eintritt, Austritt	7
Artikel 2. — Arbeitszeit	7
Artikel 3. — Sonntag	7
Artikel 4. — Lohnzahlung	8
Artikel 5. — Sparkasse	8
Artikel 6. — Arbeitergewerkschaft	9
Artikel 7. — Fabrikrat	9
Artikel 8. — Trennung der Geschlechter	10
Artikel 9. — Unmittelbare Berufung an den Unternehmer	10
Artikel 10. — Verantwortung des Arbeiters	10
Artikel 11. — Initiative der Arbeiter	10
Artikel 12. — Verbote	11
Artikel 13. — Abwesenheiten	12
Artikel 14. — Besichtigung der Fabrik	13
Artikel 15. — Ausschank, Läden	13
Artikel 16. — Hilfskasse auf Gegenseitigkeit	13
Artikel 17. — Unfälle	14
Artikel 18. — Meinungsverschiedenheiten	14
Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen	
I. — Ordnung für die Antriebsmaschinen und Transmissionen	16
II. — Ordnung für die Karden	17
III. — — — Nadelstrecken, Strecken und Flyer	18
IV. — Ordnung für die Spinnmaschinen	19

Hilfskasse auf Gegenseitigkeit

	Seiten
Kapitel I. Organisation und Mittel der Hilfskasse.	
Art. 1. — Zweck der Hilfskasse	23
Art. 2. — Mitglieder der Hilfskasse	23
Art. 3. — Mittel der Hilfskasse	23
Art. 4. — Ordentliche Beiträge	24
Art. 5. — Verheiratete Frauen	24
Art. 6. — Kinder über dreizehn Jahre. — Alte Eltern	25
Art. 7. — Familien	25
Art. 8. — Erster Beitrag	25
Art. 9. — Außerordentlicher Beitrag	25
Kapitel II. Verwaltung der Hilfskasse.	
Art. 10. — Rat	25
Art. 11. — Wähler und Wählbare	26
Art. 12. — Zusammensetzung des Rates	26
Art. 13. — Rücktritte	27
Art. 14. — Ehrenkommissare	27
Art. 15. — Generalrat	27
Art. 16. — Einsetzung des Rates	28
Art. 17. — Ernennung und Pflichten des Sekretärs	28
Art. 18. — Pflichten der Kommissare	28
Art. 19. — Anwesenheit	29
Art. 20. — Recht der Kommissare	29
Art. 21. — Ablauf der Sitzungen	29
Art. 22. — Beanstandungen	29
Art. 23. — Krankenbesuche	29
Art. 24. — Ernennung des Arztes	30

Art. 25. — Erhebung	30
Kapitel III. Von den gewährten Unterstützungen.	
Art. 26. — Zu erfüllende Formalitäten	31
Art. 27. — Arzt	31
Art. 28. — Arzneimittel	32
Art. 29. — Krankengeld	32
Art. 30. — Chronische Krankheiten	33
Art. 31. — Wochenbett	33
Art. 32. — Krankenhaus	33
Art. 33. — Ausschluss vom Krankengeld	33
Art. 34. — Begräbnisse	33
Art. 35. — Jahresmesse	34
Ministerielle Genehmigung	35
Erläuterung zu Artikel 6 über die alten Eltern	36

Statuten der Arbeitergewerkschaft

	Seiten
Statuten und Innere Ordnungen	37
Syndikatskammer	38
Titel I. — Gründung und Zweck	
Artikel 1. Gründung	39
— 2. Name; Dauer; Sitz	39
— 3. Zweck	39
— 4. Mitglieder	39
— 5. Austritt	39
— 6. Beitrag	40
Titel II. — Verwaltung	
— 7. Syndikatskammer	40
— 8. Ehrensyndizi	41

— 9. Vorstand der Gewerkschaft	41
— 10. Aufgaben des Vorstands	41
— 11. Präsident und Vizepräsident	42
— 12. Sekretär	43
— 13. Schatzmeister	43
Titel III. — Versammlungen	
— 14. Generalversammlung	43
— 15. Diskussionen	43
Titel IV. — Verschiedenes	
— 16. Einnahmen und Ausgaben	43
— 17. Liquidation	44
— 18. Jahresfest	44

Innere Ordnungen

	Seiten
Artikel 1. Ordnungen	46
I. — Gewerkschaftliche Organisationen	
— 2. Generalversammlungen und allgemeine Versammlungen	46
— 3. Syndikatskammer	47
— 4. Gewerkschaftshaus	47
— 5. Fabrikrat	47
— 6. Berufswettbewerbe	48
— 7. Familienkasse	49
— 8. Gemeinsame Auszahlung der Löhne	50
— 9. Veteranen	50
— 10. Genossenschaft	50
— 11. Konsumgenossenschaft	50
— 12. Direkteinkäufe	51
— 13. Darlehen	51

— 14. Bibliothek	51
— 15. Studienzirkel	51
— 16. Blaskapelle	51
— 17. Theaterabteilung; Jugend; Turnen	51
— 18. Dienstleistungskommission	51
II. — Einrichtungen der Fabrik	
— 19. Schulen	52
— 20. Hilfskasse auf Gegenseitigkeit	52
— 21. Sparkassen	52
— 22. Altersrente	53
III. — Allgemeine Organisationen	
— 23. Vorsorgeeinrichtungen	53
— 24. Verschiedene Vereine	53